



Nr. 696

Fakultät 5 (5 Ex)  
Institute der Fakultät 5  
Geschäftsstelle des Präsidiums (20 Ex)

Aushang

Herausgegeben vom  
Präsidenten der  
Technische Universität  
Braunschweig

Redaktion:  
Geschäftsstelle des Präsidiums  
Pockelsstr. 14  
38106 Braunschweig  
Tel. +49 (0) 531 391-4101  
Fax +49 (0) 531 391-4300

Datum: 20. Juli 2010

**Zweite Änderung des besonderen Teils der Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Elektrotechnik der Fakultät für Elektrotechnik,  
Informationstechnik, Physik**

Hiermit wird die vom Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik,  
Informationstechnik, Physik am 01.02.2010 beschlossene und vom Präsidenten  
am 20.07.2010 genehmigte Änderung des besonderen Teils der  
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik an der TU  
Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung,  
am 21.07.2010, in Kraft.

## **Zweite Änderung des besonderen Teils der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik der Technischen Universität Braunschweig**

---

### **Abschnitt I**

Der besondere Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Elektrotechnik, hochschulöffentliche Bekanntmachung vom 10.04.2008, TU-Verkündungsblatt Nr. 532, in der Fassung der Änderung vom 10.07.2009, TU-Verkündungsblatt Nr. 614, wird auf Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik vom 01.02.2010 wie folgt geändert:

In § 4 werden folgende neue Absätze 11 und 12 angefügt:

„(11) Der Umfang der Wiederholungsversuche zur Notenverbesserung gem. § 13 Abs. 4 Allgemeine Prüfungsordnung (APO) wird auf 30% der im MSc.-Studiengang zu erbringenden Prüfungsleistungen gem. § 9 Abs. 1 Satz 5 APO begrenzt. Prozentwerte, die keine ganzen Zahlen ergeben, werden auf die nächstliegende ganze Zahl gerundet (bis Kommawert 49 abgerundet, ab Kommawert 50 aufgerundet).

„(12) Bei einem Wiederholungsversuch gem. § 7 Abs. 3 bildet die jeweils besser bewertete Prüfungsleistung die Prüfungsnote.“

### **Abschnitt II**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.